

Stebo Expert GmbH – Augen auf!

Da flattert mit der täglichen Post eine „Korrekturofferte“ für den Eintrag im Deutschen Ärzteverzeichnis ins Haus. Es hat den Anschein, als müsse man nur noch mal die Daten überprüfen, um dann mit einem kostenlosen „Grundeintrag“ in das Verzeichnis aufgenommen zu werden. Ein „Textvorschlag Standardeintrag“ ist auch schon dabei – praktisch bei der wenigen Freizeit als Arzt. Aber aufgepasst: Im Kleingedruckten auf der Rückseite (AGB) folgt viele Zeilen weiter unten nach der Beschreibung des „Grundeintrages“ als kostenlos, dass es auch einen „Standardeintrag“ gibt, und der kostet 370 €! Das kann man schon mal übersehen. Was macht es schon, ob „Grundeintrag“ oder „Standardeintrag“? Das Wortspiel ist verwirrend. Schnell unterschrieben und ab zur Post – schon hat der Arzt ein Angebot bezüglich des kostenpflichtigen „Standardeintrages“ gemacht. Die STEBO EXPERT GmbH nimmt dieses Angebot natürlich freudig an. Ein Vertrag ist zustande gekommen.

Bereits in der Ausgabe 9/2001 informierte das Brandenburgische Ärzteblatt über die Praktiken der STEBO EXPERT GmbH. Das damals zitierte Urteil des Amtsgerichtes Wiesloch vom 29.06.2001 (AZ.:

4 C 95/01), mit dem die STEBO EXPERT GmbH zur Rückzahlung bereits geleisteter Eintragungskosten für den „Standardeintrag“ verurteilt wurde, machte vielen Betroffenen Mut, den Vertrag wegen Arglistiger Täuschung anzufechten (§123 BGB). Aber nun führt die STEBO EXPERT GmbH ein Urteil des Amtsgerichtes Königstein im Taunus vom 29.11.2000 (AZ.: 21 C 1112/00) ins Feld, das gerichtlich bestätigt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verbraucher nicht „überraschend“ im Sinne des § 3 AGBG seien. Die Begründung des Urteils ist für uns nach wie vor unverständlich.

Die zwei gegensätzlichen Gerichtsurteile beweisen leider erneut: Letztlich kommt es auf die Sichtweise des entscheidenden Richters an, die wir nicht vorhersehen können. Es bleibt daher nur abzuwarten, ob die STEBO EXPERT GmbH weitere Forderungen einklagt und wie hiesige Gerichte die AGB auslegen und das Vorgehen der STEBO EXPERT GmbH bewerten.

Unterstützung findet unsere Rechtsauffassung nunmehr durch einen Beschluss des Landgerichts Heidelberg (Beschluss vom 06.02.2002, Az.: 11 0 18/02 KfH). Im

Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes wurde der STEBO EXPERT GmbH verboten, Ärzten die Aufnahme in ein „Deutsches Ärzteverzeichnis“ anzubieten und/oder entsprechende Aufträge der Ärzte auszuführen, solange dieses Verzeichnis nicht jedem ärztlichen Standesgenossen die Möglichkeit einer kostenlosen Aufnahme bietet.

Dies ist zwar keine endgültige Entscheidung, aber immerhin lässt es hoffen.

STEBO Expert: Stellen Sie Strafantrag!

Inzwischen liegen der Staatsanwaltschaft Heidelberg eine Reihe Anzeigen von Ärzten gegen die STEBO Expert GmbH vor. Unter dem Aktenzeichen 31 Js 17961/01 ist derzeit ein Strafverfahren anhängig. Betroffene Ärzte sollten sich an die Staatsanwaltschaft Heidelberg wenden.

Anschrift:

Kurfürstenanlage 23 - 25,
69115 Heidelberg

Deshalb in Zukunft: Augen auf und auch das Kleingedruckte bis zum Ende lesen!